



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Europafragen und Eine Welt
Herrn Andreas Hartenfels, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR MEDIEN
UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

03. Februar 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-0001#2019/0012-0201 25.0012		Anja Fischer anja.fischer@stk.rlp.de	06131 16-4742

31. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 24. September 2019

hier: TOP 8 Maßnahmen der EU für den Umweltschutz und eine nachhaltige Entwicklung in Europa
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion FDP
Vorlage 17/5369

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für den GOLT Antrag 17/5369 wurde im Ausschuss eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Gerne übersende ich den Mitgliedern des Ausschusses, wie gewünscht, den gemeinsam vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten und Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erstellten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

Schriftliche Berichterstattung - Sitzung des Ausschusses für Europafragen und eine Welt am 24.09.2019

Vorlage 17/5369: Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

Top 8) „Maßnahmen der Europäischen Union für den Umweltschutz und eine nachhaltige Entwicklung in Europa“

Beitrag des MUEFF

Bestehender Rahmen an umweltpolitischen Instrumenten in der EU

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahrzehnten etliche wegweisende Rechtsakte auf den Weg gebracht. Das Natura 2000 Netzwerk¹ ist das weltweit größte Schutzgebiet und wächst ständig weiter. Wegbereitend waren hier die FFH- und Vogelschutzrichtlinie² sowie die Verordnung zu invasiven Arten oder die Beschränkungen zu Nutzung von und Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten³.

Wichtige Errungenschaften sind jedoch auch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG)⁴, die Chemikalienverordnung (REACH)⁵, umfassende Prüfungen bei der Zulassung genetisch modifizierter Organismen (GMO), Anforderungen an Luftqualität und Umgebungslärm oder die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Umwelthaftungsrichtlinie. Ein Signal gegen illegale Rodungen war bereits die Holzverordnung 995/2010. Mit der am 23.07.19 vorgestellten neuen EU-Strategie zum

¹ Dieses 18 Prozent der Fläche der EU und fast 6 Prozent ihrer Flüsse umfassende Netzwerk geschützter Flächen ist das größte seiner Art weltweit. Natura-2000-Gebiete wurden speziell zum Schutz von Kerngebieten für eine Untergruppe von Arten oder Lebensraumtypen ausgewiesen, die in der Habitat-Richtlinie (SAC-Gebiete) und der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete) aufgeführt sind. Rund 2000 Arten bzw. 230 Lebensraumtypen von europäischer Bedeutung werden mit Natura-2000-Gebieten geschützt.

² Die EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG wurde 30 Jahre später novelliert als 2009/147/EG. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie oder Habitatrichtlinie, heißt ausführlich: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Sie dient der von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) und wurde 2007 konsolidiert.

³ Artenschutz heißt in der EU auch eine Beschränkung des Handels mit Tieren, Mindestanforderungen für Haltung und Einschränkung von Tierversuchen.

⁴ Die Wasserrahmenrichtlinie von 2000 setzt sich für einen guten Zustand aller Oberflächen- und Grundwasserkörper bis spätestens 2027 ein und schreibt dazu umfangreiche Maßnahmen zum Gewässerschutz vor; zugleich unterstützt die EU den Hochwasserschutz finanziell. Geschützt ist auch der Zustand der Badegewässer. Derzeit laufen die Trilog-Verhandlungen über eine neue Trinkwasserrichtlinie.

⁵ Die europäische Chemikalienverordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe innerhalb der EU. Nur wenn chemische Stoffe unter REACH registriert sind, dürfen sie in der EU nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden.

Schutz der Wälder in der Welt bekräftigt die Kommission ihr Ziel, die Umwelt künftig stärker durch eine strategische Entwicklungs- und Handelspolitik der EU zu schützen.

Im Jahr 2013 wurde die EU-Forststrategie verabschiedet. Sie hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2020. Das Ziel der EU-Forststrategie besteht darin, einen Politikrahmen zu setzen, der zum einen die waldbezogenen politischen Strategien der Mitgliedstaaten koordiniert und zum anderen Synergien mit anderen Sektoren fördert, die Einfluss auf den Wald haben. Die Kommission bereitet eine neue EU-Forststrategie für nach 2020 vor.

Die EU fördert aktiv den Übergang Europas zu einer Gesellschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen und aktualisiert ihre Vorschriften, um die notwendigen privaten und öffentlichen Investitionen in die Umstellung auf saubere Energie zu fördern. Durch die **Europäische Energieunion** sorgt die EU für mehr Kohärenz in allen Politikbereichen, um das übergeordnete Ziel – die Schaffung eines zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energiesystems – zu erreichen. Es gibt folgende Schwerpunkte:

- Versorgungssicherheit und Diversifikation der Energiequellen,
- Vollständige Integration des Energiebinnenmarkts,
- Vorrang für Energieeffizienz,
- Klimaschutz und Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen,
- Förderung von Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Mit dem Europäischen Klima- und Energierahmen 2030 und den Legislativpaketen zur Energieunion hat die Europäische Union die Weichen für die künftige Ausrichtung der europäischen und nationalen Klima- und Energiepolitiken und die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende gestellt. Das **Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“** bildet zusammen mit Legislativakten im Klimabereich sowie im Gassektor den Rahmen für die Umsetzung der Energieunion und der europäischen Klima- und Energieziele bis 2030. Das Legislativpaket umfasst vier Richtlinien und vier Verordnungen. Zu den wichtigsten Bereichen:

Mit der Neufassung der **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** gibt sich die EU einen neuen gemeinsamen Förderrahmen für erneuerbare Energien. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch der EU soll sich bis zum Jahr 2030 auf mindestens 32 Prozent erhöhen. Die Richtlinie sieht neben gemeinsamen Förderregelungen im Strombereich insbesondere auch Maßnahmen im Wärme- und Verkehrssektor vor, die zusammen zwei Drittel des Energieverbrauchs ausmachen.

So sollen die Mitgliedstaaten den Erneuerbaren-Anteil im Wärme- und Kältesektor ab dem Jahr 2021 jährlich um 1,3 Prozentpunkte steigern. Im Verkehrssektor werden die Inverkehrbringer von Kraftstoffen verpflichtet, den Anteil erneuerbarer Kraftstoffe bis zum Jahr 2030 auf 14 Prozent zu erhöhen – vor allem durch neue Technologien und Kraftstoffe wie beispielsweise Elektromobilität und „Power to X“ (strombasierte synthetische Kraftstoffe). Der Anteil der „Biokraftstoffe der ersten Generation“, die aus Anbaupflanzen hergestellt werden, wird durch die neue Richtlinie begrenzt.

Die Richtlinie stärkt die Rolle der Prosumer und der Eigenerzeugung und fordert von den Mitgliedstaaten die Gestaltung eines entsprechenden Rahmens.

Die Neufassung der **Energieeffizienz-Richtlinie** sieht vor, dass der Primärenergieverbrauch innerhalb der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 um 32,5 Prozent gegenüber einer zugrunde gelegten Referenzentwicklung reduziert wird. Mitgliedstaaten sind weiterhin frei, über ihren indikativen Beitrag zum EU-Energieeffizienzziel für 2030 zu entscheiden. Das zentrale Umsetzungsinstrument – die sogenannte „Endenergieeinsparverpflichtung“ – wurde über 2020 hinaus verlängert und gestärkt. In diesem Zusammenhang wurden erstmals jährliche reale Einsparungen von 0,8 Prozent vereinbart. Zwar mussten die Mitgliedstaaten bislang Maßnahmen im Umfang von 1,5% ergreifen, diese konnten aber durch zahlreiche Ausnahmen auf ein reales Niveau herunter gerechnet werden, das unterhalb der jetzt vereinbarten realen Rate von 0,8 Prozent lag.

Die neue **Verordnung über die Governance der Energieunion** stellt ein neues Planungs- und Monitoringsystem für die Umsetzung der Ziele der Energieunion, insbesondere der EU-2030-Ziele für Energie und Klima dar. Sie sieht vor, dass Mitgliedstaaten nach dem Vorbild des deutschen Energiekonzepts einen integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan – NECP) bis zum Jahr 2030 erstellen und zudem Langfriststrategien für die Minderung von Treibhausgasen bis zum Jahr 2050 erarbeiten. Die finalen NECP müssen bis Ende Dezember 2019 an die EU-Kommission übermittelt werden.

Die Neufassung der **Gebäuderichtlinie** sieht eine Weiterentwicklung der bisher in der Energieeffizienzrichtlinie geregelten langfristigen Renovierungsstrategien vor. Darüber hinaus enthält die Novelle Vorgaben, mit denen neue Gebäude besser auf die künftigen Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Energie- und Verkehrsinfrastruktur ausgerichtet werden. In der Richtlinie wird ein Impuls für die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur für die Elektromobilität verankert, indem insbesondere bei Neubauten mit mehr als 10 Stellplätzen zukünftig Schutzrohre zur Vorbereitung der Ladeinfrastruktur verlegt werden müssen. Zu Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlageanlagen wird es künftig neben

der fortbestehenden Möglichkeit der sogenannten alternativen Maßnahmen explizit eine weitere Alternative geben: den Einbau von Systemen zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung. Die EU-Kommission wird zudem einen Intelligenzfähigkeitsindikator entwickeln, mit dem die technologische Fähigkeit eines Gebäudes zur Selbstregelung und die Kommunikation mit Bewohnern und Stromnetz bewertet wird.

Die Neufassung der **Strombinnenmarkt-Richtlinie und Verordnung** stärkt die Rechte für Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Teilnahme am Strommarkt in Europa. So müssen Stromversorger mit mehr als 200.000 Kundinnen und Kunden künftig flexible Stromtarife anbieten. Das ist vor allem für die Verbraucherinnen und Verbraucher interessant, die einen intelligenten Stromzähler ("Smart Meter") nutzen. Sie können einen Tarif wählen, mit dem sie zu bestimmten Zeiten günstigeren Strom beziehen, und ihr Verbrauchsverhalten daran ausrichten, zum Beispiel das Elektroauto dann laden, wenn der Strom am wenigsten kostet. Die neue Strommarkt-Richtlinie enthält erstmals auch grundlegende Regeln, die die Arbeit von unabhängigen Aggregatoren erleichtern. Das sind Anbieter, die kleinteilige Kapazitäten mehrerer Verbraucher bündeln und am Markt anbieten.

Die Neufassung der Strombinnenmarkt-Verordnung sieht unter anderem vor, dass die sogenannten Interkonnektoren stärker für den grenzüberschreitenden Stromhandel geöffnet werden. Laut der neuen Verordnung werden die dem Handel zur Verfügung gestellten Kapazitäten künftig schrittweise bis auf 70 Prozent steigen. Damit soll der EU-weite Stromhandel erhöht und somit unter anderem die Stromversorgung vergünstigt werden. Damit verbunden ist auch die Frage, wie Mitgliedstaaten mit internen Netzengpässen umgehen. Denn durch vermehrten grenzüberschreitenden Handel steigt der Druck auf die Netze. Mitgliedstaaten mit internen Engpässen dürfen zukünftig entscheiden, ob sie ihren Strommarkt in mehrere Gebotszonen aufteilen oder einen Aktionsplan zum Abbau der Netzengpässe vorlegen.

Versorgungssicherheit soll zukünftig stärker grenzüberschreitend betrachtet werden. Ein europäischer Versorgungssicherheitsbericht schafft die Grundlage dafür.

Neu sind europaweit verbindliche Anforderungen für Kapazitätsreserven und Kapazitätsmärkte. So wird etwa die Teilnahme von CO₂-intensiven Kraftwerken an Kapazitätsmechanismen ausgeschlossen.

Die EU stellt daneben verschiedene **Finanzierungsmöglichkeiten und Darlehensprogramme** bereit, um Unternehmen und Regionen bei der erfolgreichen Umsetzung von Energieprojekten zu unterstützen.

Eine herausgehobene Rolle spielt hier die **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)**, mit der die Europäische Union Vorhaben von gemeinsamem Interesse für die transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie unterstützt.

Gefördert werden die Entwicklung und Errichtung neuer sowie der Ausbau vorhandener Infrastrukturen und Dienste. Der Schwerpunkt liegt auf Verbindungslücken im Bereich des Verkehrs. Für die Durchführung der CEF stehen in den Jahren 2014 bis 2020 insgesamt 30,192 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen zur Verfügung. Davon entfallen auf den Energiesektor 5,0751 Mrd. EUR. Insgesamt hat die CEF bisher 688 Projekte mit einem Gesamtbetrag von 22,9 Mrd. Euro unterstützt, was einer Gesamtinvestition von 48,1 Mrd. Euro in die EU-Wirtschaft entspricht.

Im Energiesektor werden Vorhaben zur Erreichung folgender Ziele unterstützt:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze,
- Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union,
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz, u.a. durch die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Übertragungsnetze und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen und Kohlendioxidnetzen.

Im März dieses Jahres wurde der Vorschlag für die CEF im Rahmen des nächsten langfristigen EU-Haushaltsplans 2021-2027 vorgestellt, wodurch die Fortsetzung des Förderprogramms sichergestellt ist. Über die Höhe des Finanzrahmens wird im Rahmen des EU-Gesamtbudgets entschieden.

Aus der vergangenen Legislaturperiode hervorzuheben ist auch die **Kunststoffstrategie**, deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten noch andauert. Diese wird von den Unternehmen unterstützt, wie etwa die Erklärung der Allianz für Kunststoffkreislaufwirtschaft vom 20.09.2019 zeigt, im Rahmen derer sich bereits über hunder öffentliche und private Partner zum stärkeren Einsatz recycelter Kunststoffe selbstverpflichtet haben. Ab 2021 sind in der EU bestimmte Einwegprodukte aus Kunststoff (Gabeln, Messer, Löffel und Esstäbchen, Teller, Strohhalme, Wattestäbchen, Haltestäbe für Luftballons, Produkte aus oxo-abbaubaren Materialien, wie Beutel oder Verpackungen und Fast-Food-Behälter aus expandiertem Polystyrol) verboten. Oxo-abbaubare Kunststoffe enthalten Zusätze, die dazu führen, dass die Polymere unter Einfluss von UV-Licht, Hitze oder Feuchtigkeit zerfallen. Das entstehende Mikroplastik belastet die Umwelt. Bis 2030 müssen Plastikflaschen einen Recyclinganteil von 30 Prozent enthalten.

Zur Luftreinhaltung wurden neue Emissionsgrenzwerte für Fahrzeuge verabschiedet. Bis 2030 müssen die CO₂-Emissionen von neuen Pkw um 37,5 Prozent bzw. 31 Prozent für Transporter, bzw. 30 Prozent für Lkw reduziert werden. Die EU investiert 2,7 Mrd. Euro für nachhaltige und digitale Mobilitätsprojekte (wie alternative Kraftstoffe oder Elektrifizierung des ÖPNV).

Generell steht die Kommission im engen Dialog mit der Wirtschaft und Zivilgesellschaft (vgl. Aktionsplan Natur, Mensch und Wirtschaft) und mit den Mitgliedstaaten (vgl. Natur Dialogue), woraus jüngst als **nichtlegislative Instrumente** die Bestäuberinitiative oder zwei Leitfäden zur Definition grüner und blauer Infrastruktur bzw. zur Berücksichtigung von Ökosystemen bei politischen Entscheidungen oder zur Bilanzierung von Naturkapital hervorgegangen sind. Damit das Artensterben tatsächlich wirksam beendet wird, ist eine Integration des Artenschutzes in andere Politikfelder unabdingbar.

Dazu dienen seit 1973 die mehrjährigen Umweltaktionsprogramme (UAP), in denen anstehende Legislativvorschläge und Ziele der EU-Umweltpolitik dargelegt werden. Derzeit laufen die Vorbereitungen für das 8. UAP nach 2020 .

Neben Rechtssetzung ist in der EU auch die **Verbraucherinformation** eine wichtige Maßnahme. An einer einheitlichen leicht verständlichen Farbskala ist etwa seit 1998 der Energiebedarf von Elektrogeräten in der EU gekennzeichnet und seit 2000 gibt es das Biosiegel der EU. Für Transparenz sorgt auch das Europäische Schadstoffemissionsregister (EPER) der Europäischen Umweltagentur (EUA). Außerdem können Käufer oder Mieter von Immobilien anhand der Pflicht zur Vorlage eines Energieeffizienzausweises deren Energiebedarf erkennen.

Finanziell gefördert wird der Umweltschutz in der EU neben dem Umweltprogramm LIFE in speziellen Programmen der Regionalförderung oder der Gemeinsamen Agrarpolitik, zunehmend auch in der Forschung und Entwicklungshilfe.

LULUCF Verordnung: Einbindung der LULUCF Verordnung in die EU Klima- und Energiepolitik

Im Jahr 2014 wurde der Rahmen für eine EU Klima- und Energiepolitik bis 2030, zur Umsetzung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, durch die Mitgliedsstaaten beschlossen. Dieser Rahmen verfolgt drei Oberziele:

1. Reduktion von Treibhausgasen
2. Stärkung der Erneuerbare Energien
3. Verbesserung der Energieeffizienz

Erstgenanntes Ziel, die Reduktion der THG Emissionen um 40 % gegenüber 1990, soll durch folgende drei Säulen umgesetzt werden:

- Säule 1: Europäischer Emissionshandel zur Reduzierung der THG-Emissionen aus den Bereichen **Energie und Industrie** um 43 % gegenüber 2005.
- Säule 2: Für die **restlichen Sektoren (z.B. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft)** gilt das EU-weite Reduktionsziel von 30 %. Die Verteilung der Einsparauflagen auf die einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgt durch Lastenteilungsverordnung (ESR).
- Säule 3: **Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** (LULUCF-Verordnung).

Wesentliche Ziele und Inhalte der LULUCF-Verordnung

In den Zeiträumen 2021-2025 und 2026-2030 müssen die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass die THG-Emissionen aus dem LULUCF-Sektor den THG-Abbau nicht übersteigen d. h. der Sektor darf nicht zur THG-Quelle werden.

Zu diesem Zweck definiert die LULUCF-Verordnung Regeln für ein Verbuchungs- und Anrechnungssystem, mit welchem der Sektor vollumfänglich in die Klima- und Energiepolitik der EU einbezogen werden soll.

Die Verrechnung von Lastschriften (weniger THG gebunden, als Referenz vorsieht) oder Gutschriften (mehr THG gebunden, als Referenz vorsieht) aus dem LULUCF Sektors mit anderen Sektoren der Lastenteilungsverordnung (ESR) oder anderen Mitgliedsstaaten ist möglich. Lastschriften muss der Mitgliedsstaat jedoch zunächst innerhalb des Sektors ausgleichen (z. B. über Aufforstungen).

Gemeinsame Agrarpolitik

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) als Förderinstrument bewirkt, dass die Landwirtschaft in Europa ökologischer und nachhaltiger wird und die Landnutzung erhält somit verlässliche und stabile Rahmenbedingungen.

Mit der weiteren in Zukunft ausgerichteten Ausgestaltung der GAP zur „Grünen Architektur“, verbunden mit der Entscheidung zu dem Legislativpaket für die GAP nach 2020 zum mehrjährigen Finanzrahmen für 2021 bis 2027, soll es ggf. zu einer effektiveren Gestaltung der Agrar- und Klimaschutzpolitik im Rahmen der GAP der EU nach 2020 kommen.

Beitrag des MWVLW**Maßnahmen der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung in Europa**

- I. Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen im September 2015 hat auch die Nachhaltigkeitspolitik der EU einen neuen Schub erfahren, so dass sie heute im Zeichen der Umsetzung der Agenda 2030 steht. Zentral hierfür war zunächst die Mitteilung der EU-Kommission „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft. Europäische Nachhaltigkeitspolitik (COM/2016/739 final)“, in der die EU-Kommission feststellt, dass die Politik der EU zum Erreichen aller 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) der Agenda 2030 einen Beitrag leistet. Gleichzeitig erkennt die Kommission jedoch auch die Notwendigkeit für verstärktes Handeln: „Die EU ist sich der Grenzen unseres Planeten, der Knappheit seiner Ressourcen, der zunehmenden Ungleichheit und der Bedeutung, die ein nachhaltiges Wachstum für den Erhalt der Sozialsysteme besitzt, bewusst und möchte daher die europäische Wirtschaft und die Weltwirtschaft in neue Bahnen lenken, damit die Lebensbedingungen der Menschen verbessert werden und jeder – d.h. insbesondere auch die jüngere Generation – seinen gerechten Anteil am Wohlstand erhält.“ (S. 21) Dazu kündigte die EU unter anderem einen Reflexionsprozess im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer langfristigen, über das Jahr 2020 hinausgehenden Perspektive zur Umsetzung der Agenda 2030 an.

- II. Zu diesem Zweck veröffentlichte die Kommission im Januar 2019 ein sogenanntes Reflexionspapier („Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030“), um eine Debatte über Wege zu einer nachhaltigen Entwicklung in der EU und die Umsetzung der SDGs anzustoßen. Dem Reflexionspapier zufolge sind „das größte Nachhaltigkeitsdefizit und die größte Herausforderung, vor der wir stehen (...), die ökologischen Schulden, die wir durch Ausbeutung und Erschöpfung unserer natürlichen Ressourcen anhäufen.“ (S. 9) Ein nachhaltiges Europa 2030 bedeute dementsprechend der „Übergang zu einer kohlenstoffarmen, klimaneutralen, ressourceneffizienten und die biologische Vielfalt respektierenden Wirtschaft im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den 17 SDGs.“ (S. 16).

Davon ausgehend stellt die Kommission drei Zukunftsszenarien zur Diskussion:

1. Eine übergreifende EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, die als Richtschnur für alle Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten dienen soll;

2. Kontinuierliche Berücksichtigung der SDG in allen relevanten EU-Politikbereichen durch die Kommission, ohne Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Handeln:

3. Stärkere Fokussierung auf das auswärtige Handeln bei gleichzeitiger Konsolidierung der derzeitigen Nachhaltigkeitsbestrebungen auf EU-Ebene.

Ein Ergebnis liegt noch nicht vor, es ist davon auszugehen, dass sich die neue Kommission mit dieser Frage wieder beschäftigen wird.

III. Gleichzeitig setzt die EU die Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 2030 in einer Reihe von Bereichen fort. Beispiele hierfür sind:

- Mit ihrer Mitteilung „Ein sauberer Planet für alle – Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft (COM/2018/773 final)“ fordert die Kommission ein klimaneutrales Europa bis 2050. Im Kern soll vor allem die Wirtschaft klimaneutral werden, ohne dass sie dabei ihre Wettbewerbsfähigkeit verliert. Die Kommission hat hierzu acht verschiedene Szenarien entwickelt, die von einer Verringerung der Emissionen um 80 % bis hin zur Klimaneutralität bis 2050 reichen. Sie kommt zu dem Schluss, dass die sogenannten no-regret-Maßnahmen („nachteilsfreie Maßnahmen“) - wie der umfangreiche Einsatz von erneuerbaren Energieträgern, Energieeffizienz oder neue Verkehrskonzepte – alleine nicht ausreichen. Vielmehr sei es insbesondere zum Erreichen von Klimaneutralität erforderlich, auch das Potenzial der technologie- und kreislaufbasierten Optionen zu maximieren, weiterhin die Potentiale von CO₂-Senken in großem Umfang zu realisieren und zudem ein Umdenken in der Mobilität zu bewirken. Eine ehrgeizige Strategie zur Klimaneutralität ist für Anfang 2020 geplant.
- Mit einem Bündel von Vorschlägen für ein nachhaltiges Finanzwesen soll dem Finanzsektor der Weg für eine umweltfreundlichere und sauberere Wirtschaft bereitet werden – etwa durch Investorenpflichten und einheitliche Kriterien zur Bewertung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. So beabsichtigt die EU ein einheitliches Klassifikationssystem („Taxonomie“) einzuführen, anhand dessen sich bestimmen lässt, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist. (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, COM/2018/353 final). Auf diese Weise sollen Wirtschaftsakteure und Investoren Gewissheit darüber erlangen, welche Tätigkeiten als nachhaltig gelten, so dass sie stärker fundierte Investitionsentscheidungen treffen können. Ein weiterer Vorschlag zielt darauf ab, für mehr Kohärenz und Klarheit darüber zu sorgen, wie institutionelle Anleger (etwa Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds oder Anlageberater)

die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Faktoren) in ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigen (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie EU (2016/2341) (COM/2018/354 final)).

- Für die Entwicklungspolitik wird durch die „Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ‚Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft‘“ (2017/C 210/01) ein neuer europäischer Konsens begründet. Dieser beruht auf den fünf großen Schwerpunktthemen, die den Rahmen der Agenda 2030 bilden: Menschen, Planet, Wohlstand, Frieden und Partnerschaft. Dabei wird der enge Zusammenhang zwischen Entwicklung, Frieden und Sicherheit, humanitärer Hilfe, Migration, Umwelt und Klima hervorgehoben. Schwerpunkte sind Jugend; Gleichstellung der Geschlechter; Mobilität und Migration; Nachhaltige Energie und Klimawandel; Handel und Investitionen; Verantwortungsvolle Staatsführung; Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte; Innovative Zusammenarbeit mit weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländern; Mobilisierung und Nutzung der eigenen Ressourcen der Entwicklungsländer.

Ausblick gemäß Aufgabenbeschreibung für die neue Kommission

In der Aufgabenbeschreibung (**Mission Letters**) für die Kommissarskandidaten fordert die designierte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen die Kommissare auf, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie gemeinsam für die Einhaltung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (**Sustainable Development Goals, SDGs**) zu sorgen.

In Reaktion auf das hohe öffentliche Interesse am Artenschutz nach dem alarmierenden Bericht des globalen Biodiversitätsrats (IPBES), der das dramatische Artensterben als sechste Aussterbensperiode des Planeten verdeutlicht hat, das erstmalig vom Menschen verursacht wurde, hat von der Leyen die Leitlinie für die Kommission vorgegeben, dass der **Schutz und die Wiederherstellung der Ökosysteme die gesamte Arbeit bestimmen müsse**.

Dazu soll die Kommission unter Aufsicht von Frans Timmermans als Vizekommissionspräsident innerhalb der ersten hundert Tage im Amt einen „Green Deal“ vorstellen, der dazu beitragen soll, dass Europas Wirtschaft mit nachhaltigem Wirtschaft gestärkt und bis spätestens 2050 klimaneutral wird. Im Rahmen dessen ist folgendes geplant:

- Die Kommission wird einen Vorschlag für eine neue **Biodiversitätsstrategie** für die EU bis 2030 vorlegen und bei der internationalen Vertragsstaatenkonferenz CBD COP 15 in Kunmin (China) Ende nächsten Jahres bei den Verhandlungen den Weg zu einem ehrgeizigen globalen Abkommen für die Zeit nach 2020 bereiten.
- Die EU soll verschmutzungsfrei (**zero pollution**) werden. Dazu möchte die Kommission die Luft- und Wasserqualität verbessern und mit einem umfassenden Ansatz gefährlichen Chemikalien, Emissionen, Pestizide und endokrine Disruptoren angehen.
- Der Verlust von Landschaftselementen durch die Ausdehnung der Städte aber auch die Intensivierung und Uniformisierung der Landwirtschaft ist die Hauptursache für das Artensterben. Für die Landwirtschaft möchte die Kommission neben dem sektorspezifischen Beitrag zum Klimaschutz und der Verschmutzungsfreiheit außerdem explizit eine Strategie für nachhaltige Ernährung „**Farm to Fork**“ vom Erzeuger zum Verbraucher „vom Hof auf den Tisch“ vorlegen, welche die Nachhaltigkeit für die gesamte Lebensmittelkette verbessern soll. Besonders herausgehoben wird der Beitrag des Ökolandbaus.
- Damit einhergehend soll es einen neuen Aktionsplan für die **Kreislaufwirtschaft 2.0** geben, der sicherstellt, dass nachhaltige Ressourcen verwendet werden – insb. in ressourcenintensiven Sektoren. Zur Nachhaltigkeit sollen alle Sektoren beitragen.
- Die Kommission möchte eine Strategie für **nachhaltige und intelligente Mobilität** vorliegen, die auf alternative Kraftstoffe für den Straßen-, Schiffs- und Flugverkehr setzt und den Emissionshandel (ETS) auf den Schiffsverkehr ausdehnt, sowie die Begünstigungen im Flugverkehr abbaut und sich dazu auch bei internationalen Verhandlungen bekennt.
- Das Ziel der **Klimaneutralität Europas** insgesamt über alle Sektoren hinweg bis spätestens 2050 soll gesetzlich verankert werden.
- Die europäischen Anstrengungen zur **Reduktion der THG-Emissionen** bis 2030 sollen verstärkt werden und gegenüber 1990 um mindestens 50 (besser 55 Prozent) statt wie bislang gesetzlich verankert lediglich um 40 Prozent.
- Zur Umsetzung des Plans für nachhaltige Investitionen in der EU kommt dem neuen **Förderinstrument InvestEU** eine wesentliche Bedeutung zu.

- Für eine breiten gesellschaftliche Verankerung soll ein Europäischer **Klimapakt mit der Zivilgesellschaft** beitragen.
- Die europäischen Klimaschutzziele sollen auch im Handel berücksichtigt werden, dergestalt, dass eine Überprüfung der Energiesteuerrichtlinie und eine Kohlenstoffsteuer an den EU-Außengrenzen (Carbon Border Tax) geplant ist und die Einhaltung der Klimaschutz-, Umwelt- und Arbeitsrechte, die in den **Handelsabkommen** enthalten sind, überwacht wird.
- Auch die EU-**Entwicklungshilfe** wird weiterhin verstärkt auf die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) ausgerichtet.